

Entwurf mit Anmerkungen

SATZUNG

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau

vom .. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau beschlossen:

§ 1

Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR (bisher 154,00 EUR).
- (2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält die Hälfte des unter Abs. 1 genannten Betrages, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist. (100 EUR statt bisher 77 EUR)
- (3) Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zu seiner nach § 2 genannten Entschädigung $\frac{1}{4}$ der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters nach Abs. 1

§2

Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden nach der Größe (Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung, Feuerwehrstützpunkte und Feuerwehrscharpunkt) der einzelnen Wehren festgesetzt. Sie betragen monatlich:

a) Ortsbrandmeister Fürstenau	150,00 EUR	(bisher 87,00 EUR)
Stellvertreter/in	75,00 EUR	(bisher 44,00 EUR)
b) Ortsbrandmeister Berge	110,00 EUR	(bisher 77,00 EUR)
Stellvertreter/in	55,00 EUR	(bisher 39,00 EUR)
c) Ortsbrandmeister Bippen	110,00 EUR	(bisher 77,00 EUR)
Stellvertreter	55,00 EUR	(bisher 39,00 EUR)
d) Ortsbrandmeister Grafeld	80,00 EUR	(bisher 62,00 EUR)
Stellvertreter/in	40,00 EUR	(bisher 31,00 EUR)

e) Ortsbrandmeister Ohrtermersch Stellvertreter/in	80,00 UR 40,00 EUR	(bisher 62,00 EUR) (bisher 31,00 EUR)
f) Ortsbrandmeister Schwagstorf Stellvertreter/in	80,00 EUR 40,00 EUR	(bisher 62,00 EUR) (bisher 31,00 EUR)
g) Ortsbrandmeister Vechtel Stellvertreter/in	80,00 EUR 40,00 EUR	(bisher 62,00 EUR) (bisher 31,00 EUR)

§ 3

Schriftführerin oder Schriftführer und

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR (keine Erhöhung).

§ 4

Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter

- (1) Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine Aufwandsentschädigung von 30,00 EUR (keine Erhöhung)

§ 5

Gerätewartin oder Gerätewart

- (1) Die Gerätewartin oder der Gerätewart der freiwilligen Feuerwehren erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
- | | |
|---------------------|-------------------|
| Pro Großfahrzeug | jeweils 30,00 EUR |
| Pro MTW u. Anhänger | jeweils 15,00 EUR |

Ergibt folgende Änderungen:

Freiwillige Feuerwehr Fürstenau	150,00 EUR statt bisher 39,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Berge	120,00 EUR statt bisher 34,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Bippen	120,00 EUR statt bisher 34,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Grafeld	60,00 EUR statt bisher 24,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Ohrtermersch	30,00 EUR statt bisher 24,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Schwagstorf	75,00 EUR statt bisher 24,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Vechtel	30,00 EUR statt bisher 24,00 EUR

§ 6

Jugendwartin oder Jugendwart

- (1) Die Jugendwartin oder der Jugendwart der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 60,00 EUR (bisher 39,00 €). Die Aufwandsentschädigung für die stellv. Jugendwartin oder stellv. Jugendwart beträgt 30,00 EUR (bisher keine Entschädigung).
- (2) Die SG-Jugendwartin oder der SG-Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € (bisher 39,00 €).
- (3) Sind in einer Feuerwehr mehrere Jugendwarte tätig, wird dieser Betrag aufgeteilt.

§ 7

Funkwartin oder Funkwart

- (1) Die Funkwartin oder der Funkwart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 UR (statt bisher 47,00 EUR).

§ 8**Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter**

- (1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR (keine Änderung).

§ 9**Atenschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart**

- (1) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € (bisher 47,00 EUR).
- (2) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung jeweils von 5,00 €/PA (bisher keine Entschädigung).
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Reinigung, Wartung und Prüfung je Lungenautomat wird auf 3,00 EUR, je Atemschutzmaske auf 5,00 EUR festgesetzt (keine Änderung).

§ 10**Funkwartin oder Funkwart**

- (1) Die Funkwartin oder der Funkwart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR (bisher 47,00 EUR).

§ 11**EDV-Wartin oder EDV-Wart**

- (1) Die EDV-Wartin oder EDV-Wart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR (bisher 47,00 EUR).

§ 12**Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Für Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstaussfalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag des gemäß § 12 Abs.5 des Nds. Brandschutzgesetzes zu erstattenden Verdienstaussfalles an selbständig Tätige wird auf 26,00 EUR (keine Änderung) je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 10**Aufwendungen für Lehrgänge**

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die an einem Lehrgang an den Nds. Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle und Loy teilnehmen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Für lohnabhängige Arbeitnehmer/innen sind für Lehrgangsbesuche entsprechend der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 des NBrandSchG privaten Arbeitgeber/innen die Kosten der Lohnfortzahlung zu erstatten.

Sofern kein Verdienstaussfall entstanden ist, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einen Erstattungsbeitrag nach Abs. 2.

- (2) Für Wochenlehrgänge wird der Höchstbetrag der Erstattung auf 100€/täglich (bisher 300 EUR wöchentlich) festgesetzt.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen werden die Höchstbeträge der Erstattung wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| a) Maschinistenlehrgang/ | 93,00 EUR (keine Änderung) |
| b) - Atemschutzgeräteträgerlehrgang/
- technische Hilfe | 93,00 EUR (Keine Änderung) |
| c) - Sprechfunkerlehrgang/
- Gefährliche Stoff ABC/
- Neigungslehrgang Jugendfeuerwehr | 52,00 EUR (keine Änderung) |
| d) Lehrgangsbesuche von Führungskräften: | |
| Leiter einer Feuerwehr - bei 2 Tagen | 128,00 EUR (keine Änderung) |
| Fortbildung Führungskräfte 3 Tage | 154,00 EUR (keine Änderung) |
| e) Einstiegslehrgang Jugendfeuerwehr | 154,00 EUR (keine Änderung) |
- (4) Für die Teilnahme an Lehrgängen, die innerhalb der Samtgemeinde Fürstenau abgehalten werden (Grundlehrgang), wird der Höchstbetrag der Erstattung auf 26,00 EUR festgesetzt.

§ 11

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktionen ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.März.2013 außer Kraft.

Fürstenau, den

Trütken
Samtgemeindebürgermeister